

Schlussbetrachtung

Die bisherige Forschung hat die Wehrmachtjustiz bereits umfassend charakterisiert: Sie hat die Militärgerichte als „eines der wesentlichen Abschreckungsorgane des NS-Systems“¹ und als „menschenverachtendes und brutales [...] NS-Herrschaftsinstrument“ beschrieben.² Die Wehrmachtgerichte waren, so der Befund, im Verbund mit zahlreichen weiteren Instanzen der Verbrechensbekämpfung und Strafvollstreckung sowie Organen der Vernichtungspolitik ein wichtiges Vehikel, um den Herrschaftsanspruch des NS-Regimes durchzusetzen und während des Krieges aufrechtzuhalten.

Die vorliegende Studie ergänzt dieses Bild durch eine Akzentuierung der Rolle der Gerichte des Ersatzheeres, die in der „Heimat“ gemeinsam mit den Vorgesetzten der Soldaten an der entscheidenden Position saßen, um zu gewährleisten, dass die „totale Institution“ Wehrmacht ihren Anspruch eines unbedingten Befehlsgewalts lokal behaupten und erzwingen konnte. Die Gerichte des Ersatzheeres beteiligten sich intensiv an den Kernaufgaben des Ersatzheeres – Ausbildung und Personalkoordination –, indem sie einerseits mit ihrer Rechtsprechung verhaltensformende, erzieherische und repressive Maßnahmen zu implementieren versuchten. Andererseits bestimmte die Strafvollstreckung und Gnadenpraxis des Divisionskommandeurs als Gerichtsherr entscheidend mit, wie sich die militärischen Verbände personell zusammensetzten. Die von den Richtern gewählten Strafmaße beeinflussten darüber hinaus das Zeitfenster, innerhalb dessen ein verurteilter Soldat seiner Einheit wieder zugeführt werden konnte.

Die Ersatzheer-Gerichte waren weitaus stärker in das Ausbildungssystem der Wehrmacht integriert als bisher bekannt: Sie markierten für die neuen Militärrichter als Ausbildungsgerichte und erste Karriere-Stationen den Ort ihrer militärjustiziellen Initiation. Dort machten sie sich mit den Besonderheiten des Militärstrafrechts vertraut, bearbeiteten erste Fallbeispiele und erlernten die Umgangsformen innerhalb des Militärs. Die Wehrmacht beobachtete daher nicht nur ihre Soldaten, sondern auch ihre Richter und Gerichtsherren streng. Diese wurden regelmäßig beurteilt und mussten beweisen, dass sie den Anforderungen des Militärs und Kriegs gewachsen waren. Die Personalpolitik wurde von der Wehrmacht genutzt, um ihr Idealbild eines Richters zu formen und zu lancieren. Die Amtsträger hatten durch und durch militärisch geprägt zu sein, entsprechend aufzutreten und ihr „ziviles“ Juristenleben abzustreifen, um fortan in der Militärjustiz die „Kriegsnotwendigkeiten“ und Interessen der Truppe durchzusetzen.

Rein von den Kapazitäten gesehen, so ein zentraler Befund, waren es zudem die Ersatzheer-Gerichte, die de facto den wesentlichsten Bestandteil der gesamten Wehrmachtjustiz ausmachten. Im Vergleich zu den Feldgerichten verfügten die Ersatzheer-Gerichte über die erforderlichen Ressourcen – materielle Ausstattung, Manpower und Zeitrahmen –, um die Masse der Strafsachen auf der lokalen Ebe-

¹ Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 1987.

² Rass/Quadflieg, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 57 [Zitat]; Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 111. Ähnlich Bartov, Army, S. 149; Haase, Wehrmachtangehörige, S. 482.

ne im Alltagsbetrieb zu erledigen. Sie führten die Verfahren vorschriftsgemäß durch, hatten hohe Urteilsquoten und zeigten über den gesamten Kriegsverlauf ein hohes Arbeitspensum und ein ausdifferenziertes Spruch- und Sanktionsprofil. Sie bearbeiteten komplexe Fälle und übernahmen eine Vielzahl der Strafsachen, welche die regulär nur mit zwei Personen besetzten Feldgerichte arbeitstechnisch nicht bewältigen konnten. Der Blick auf „die“ Wehrmachtjustiz muss also – weit stärker als bislang in der Forschung geschehen – die „Heimatgerichte“ miteinschließen und zugleich stärker zwischen den einzelnen Waffengattungen, ihren Spezifika, Personallagen und wechselnden Einsatzorten differenzieren.

Die Bedeutung der Ersatzgerichte für die Wehrmacht ist somit hoch anzusetzen und dies keinesfalls ausschließlich bezogen auf die militärische Binnenstruktur. So war es vielmehr die Grundannahme der Führungsebene im OKH und OKW sowie der Militärgerichte im Ersatzheer, dass die Bevölkerung ihr Bild von der Wehrmacht vornehmlich nicht anhand der Soldaten an der Front formte, sondern der Ersatztruppen. Schließlich waren sie es, denen Zivilisten im Alltag begegneten, aufgrund des Personalprinzips der Wehrmacht oft in einem Umfeld, das den Soldaten bereits vertraut war. Dies trug zusätzlich dazu bei, dass die Ersatztruppen lokal integriert waren. Zivilisten und Soldaten begegneten sich tagtäglich in den Städten und Dörfern im Rhein- und Ruhrgebiet, sei es, wenn die Soldaten ihren Aufgaben in der Ausbildung, Bewachung oder im Luftschutz nachgingen oder wenn sie ihre Freizeit oder ihren Heimaturlaub verbrachten. Das „Ansehen der Wehrmacht“ durfte deshalb nicht durch ein deviantes Verhalten der Soldaten in der Heimat oder den besetzten Gebieten gefährdet werden, weshalb auch eine als zu milde eingestufte Rechtsprechung zu vermeiden war. Die Wehrmacht wertete daher insbesondere das Auftreten der Angehörigen des Ersatzheeres inmitten der Kriegsgesellschaft als Indikator dafür, wie es um die Disziplin und den Zustand der Truppe bestellt war. Gleichzeitig sollte die Regulierung und Kontrolle des Verhaltens an der Heimatfront in den Augen des NS-Regimes, der Wehrmacht und ihrer Gerichte gewährleisten, dass sich die Kriegsstimmung der Zivilbevölkerung nicht wie 1918/19 zu Ungunsten des Militärs wenden konnte. Die Richter betonten in den Urteilen deshalb oft gegensätzliche Verhaltensweisen: Sie stellten dem mutigen Soldaten an der Front, der für die „Volksgemeinschaft“ kämpfte, den Angeklagten in der Heimat gegenüber, der sich Vorteile durch sein kriminelles Handeln verschaffte oder sich während seiner Flucht gemütlich amüsierte und daher eine hohe Strafe verdient habe. Das Bild der „faulen Ersatzheer-Soldaten“ wollten die Gerichte widerlegen. Sie versuchten zu vermeiden, dass es sich im Feldheer oder in der Zivilbevölkerung verfestigte. Die Ersatzheer-Gerichte waren somit, im Verbund mit den Dienstvorgesetzten und militärischen Verwaltungsstellen, der verlängerte Arm der Wehrmacht in die lokale Gesellschaft hinein und gleichzeitig ein zentraler Hebel, um die Lehre aus dem Ersten Weltkrieg in der Rechtsprechung umzusetzen.

Daher ist eine Neubewertung der Wehrmachtjustiz dringend geboten: Die Gerichte im Ersatzheer stellten keinen hermetisch auf dem Kasernengelände abgeriegelten Justiz- und Militärbereich dar, der mit verengtem Fokus auf die militärischen Abläufe im Krieg agierte. Die Ersatzheer-Gerichte waren vielmehr auf vielfältige Weise mit der Kriegsgesellschaft verwoben und reagierten auf die sozia-

len Verwerfungen, die das Miteinander von Soldaten und Zivilisten im Alltag mit sich brachte. Gerichtsherren und Richter rezipierten Vorkommnisse und Entwicklungen in der Kriegsgesellschaft, die sie umgab. Sie nahmen proaktiv Möglichkeiten wahr, um die Verhältnisse mitzugestalten – etwa, wenn sie Zivilisten in Strafsachen mitanklagten, obwohl das Gericht den Fall auch an die bürgerlichen Gerichte zur weiteren Bearbeitung hätte abgeben können. Andererseits verzichteten die Richter teils darauf, zivile Personen zu melden, die den Soldaten Hilfeleistungen während ihrer Flucht gewährt hatten. Zugleich bemühten sie sich, die zivile Bevölkerung vor einem kriminellen Verhalten der Soldaten zu schützen, indem sie bestimmte Straftaten, wie Betrugsfälle, Diebstähle oder exhibitionistische Handlungen von Wehrmachtangehörigen, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten, strikt ahndeten.

Das soziale Feld des Umgangs zwischen Soldaten und Zivilisten, das in den Blick der Richter geriet, war weit – sei es in der Freizeit oder während Dienstreisen; sei es bei kleineren Tauschgeschäften oder umfangreicheren Handelsbeziehungen; sei es bei Verwaltungsabläufen oder Aufräumarbeiten in den vom Luftkrieg geprägten Orten; sei es bei Einquartierungen der Soldaten in privaten Unterkünten oder bei ihren außerehelichen sexuellen Kontakten. Die Liste ließe sich erweitern, doch bereits an dieser Stelle werden die Vielfältigkeit des sozialen Lebens und damit einhergehend das Konfliktpotenzial evident, mit denen die Richter täglich konfrontiert waren und mit deren Auswirkungen sie sich justiziell beschäftigten, wie aus der Fülle an Fallbeispielen deutlich geworden ist.

Die Gerichte urteilten darüber, was die ihrer Meinung nach jeweils zulässige Toleranzgrenze darstellte: Außereheliche Affären duldeten die Richter beispielsweise genauso wie Diebstähle kleinerer Mengen von Lebensmitteln aus den Lagerbeständen der Wehrmacht. Zu einer anderen Einschätzung gelangten sie bei entwendeten Gegenständen, die den Richtern als kriegswichtige Ressource galten, sei es ein Wintermantel der Wehrmacht, eine kleine Pony-Kutsche oder die unerlaubte Benutzung eines Militärfahrzeugs. Entscheidend war dabei nicht per se der materielle Wert. Auch entwendete Gegenstände von einem geringen materiellen Wert konnten vergleichsweise hohe Strafen nach sich ziehen. Denn die Richter bezogen zusätzlich den Bekanntheitsgrad, den eine Straftat in der Bevölkerung erlangt hatte, in ihre Erwägungen ein. Hieraus leiteten sie schwerwiegende negative Folgen für die Außenwirkung und das in den Urteilen viel zitierte „Ansehen der Wehrmacht“ in der Heimat ab.

Gerade dieser Handlungs- und Themenkomplex zeigt, was die ältere Wehrmachtjustizforschung im Fokus auf „Top-down“-Prozesse und -Modelle der Militärjustiz bislang vernachlässigt hat: Die Agenda der Gerichte war keineswegs exklusiv davon bestimmt, was die oberste NS- und Wehrmacht-Ebene vorgab, sondern auch davon, was die Gerichtsherren und Richter in ihrem Wirkungsbereich vor Ort als Problemlage erkannten und was sie als strafwürdig ansahen. Ihre Rolle war es, die militärische und soziale Kontrolle auszuüben und aufrechtzuerhalten. Die Richter und Gerichtsherren trugen dazu bei, aus der „Volksgemeinschaft“ eine „Wehr- und Kampfgemeinschaft“ zu machen, und waren dabei keine reinen Befehlsempfänger, sondern ein Hilfsorgan der NS-Führung, das teils proaktiv, teils reaktiv an der Heimatfront agierte. Dabei urteilten sie auch stellvertretend für

die Feldgerichte und die an der Front kämpfenden Soldaten über Konflikte und verteidigten als schützenswert wahrgenommene Rechtsgüter wie etwa die Ehre des Frontsoldaten. Es galt, sowohl nach außen gegenüber der Kriegsgesellschaft und der NS-Führung als auch nach innen gegenüber der Wehrmachtführung und dem Feldheer zu demonstrieren, dass das Ersatzheer seine Angehörigen rechtlich und disziplinarisch „im Griff“ hatte und gegen Verstöße und Misstände mit den verschiedensten Mitteln vorging.

Die Debatten der letzten Jahre um den Begriff der „Volksgemeinschaft“ haben dessen analytische Aussagefähigkeit und Potenzial für die Erforschung der Gesellschaft im Nationalsozialismus ausgelotet. Folgt man den Ergebnissen der jüngeren NS-Forschung, „Volksgemeinschaft“ nicht auf eine reine Propagandaformel zu reduzieren, sondern sie als „imaginierte Ordnung“ mit handlungsleitendem Charakter zu verstehen, als gesellschaftliche Dynamik mit gleichzeitigen Prozessen von Inklusion und Exklusion sowie als utopisches Versprechen und politische Idee eines sozialen Wandels und gesellschaftlicher Mobilisierung, so lässt sich Folgendes für die Militärjustiz im NS konstatieren: Die Militärgerichte im Ersatzheer waren – wie die Strafjustiz als ihr Äquivalent in der zivilen Sphäre – ein starker Akteur der Dynamik von Inklusion und Exklusion. Den Rekurs auf die Volks- und Wehrgemeinschaft nutzten sie dabei flexibel: als Handlungskonzept und -ziel, als schützenswertes Rechtsgut, als stereotyp angeführte Begründungs- und Propagandaformel in Urteilen, als exkludierende Folie für Feindbilder, Etikettierungen und Selektionen von Angeklagten, zur Mobilisierung der eigenen Mitglieder am Gericht oder der Untergebenen in den Einheiten. Es existierte in der Militärjustiz im Ersatzheer ein Nebeneinander von totalitären Herrschaftsansprüchen und rechtlichen sowie subjektiven Auslegungs- und Aushandlungsmöglichkeiten mit komplementär angelegten Maßnahmen.

Ziel der vorliegenden Studie war es, die Geschäftstätigkeit, die Aufgaben, Strukturen und Mechanismen des Gerichts und sein lokales Profil inmitten des Kriegsalltags zu analysieren. Dabei galt es, Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Rechtspraxis des Gerichts und zugleich die zentralen Merkmale des Ersatzheeres und seiner Gerichte herauszuarbeiten und die bereits genannten kriegsgesellschaftlichen Implikationen seiner Arbeit zu untersuchen. Mithilfe der umfangreichen quantitativen Erhebungen war es erstmals möglich, bislang unbekannte Daten und Detailerkennnisse zur Ersatzheer-Gerichtsbarkeit zusammenzustellen und systematisch auszuwerten. Aus der Fülle der Thesen und Ergebnisse, die im Laufe der Studie entfaltet wurden, sollen deshalb im Folgenden nur die übergeordneten Aussagen zu diesem bis dato weitgehend unerforschten Teilbereich der Wehrmacht und seiner Justiz präsentiert werden.

Das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil zeugt von einer komplexen Verwaltungsmaschinerie, die hinter dem Ersatzheer stand und die das Divisionsgericht im Kriegsverlauf nicht nur aufrechterhielt, sondern deren Umfang sie ab Mitte 1943 enorm ausweitete. Die Aktenabgaben, Einstellungsquoten und Absprachen mit der Truppe bildeten signifikante Arbeitsbereiche des Gerichts. Das nichtrichterliche Personal (Urkundsbeamter, Gerichtsherr) übernahm eine wichtige Filterfunktion bezüglich der Recherche und Entscheidung, welcher Strafsache ein sanktionswürdiges Verhalten zugrunde lag und in welchen Fällen das Gericht auf eine

Anklage verzichtete. Gleichzeitig schufen die Verwaltungsaufgaben der Richter Kontaktmöglichkeiten mit den Angehörigen der Angeklagten, etwa wenn diese zum Stand des Verfahrens nachfragten oder Besuchsscheine für Haftbesuche benötigten. Die Kooperation mit den zivilen Justizbehörden und Verwaltungsstellen bestand vorrangig darin, sich gegenseitig mit Ressourcen auszuhelfen oder gemeinsam gegen wahrgenommene Kriegsprobleme, wie etwa die „Jugendverwahrlosung“, vorzugehen. Zudem ist deutlich geworden, dass sich der Unrechtscharakter der Militärjustiz keineswegs ausschließlich in der Rechtsprechung des Gerichts äußerte, sondern auch in bis dato unerforschten Tätigkeitsfeldern, wie den Todesermittlungsverfahren. Regelmäßig verneinte das Gericht die Mitschuld der Wehrmacht an Todesfällen, Suizidversuchen oder tödlichen Dienstunfällen der Soldaten. Es beschuldigte die betreffenden Männer und enthielt ihren Angehörigen Entschädigungen vor. Der stigmatisierende Umgang des Gerichts äußerte sich oft nicht allein im Moment der Verurteilung, sondern prägte die unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche des Gerichts – von den Todesfallverfahren über die Verhandlungen bis hin zur Strafvollstreckung und Gnadenpraxis –, in denen er sich fortsetzte und teilweise sogar steigerte. Zu denken ist hier etwa daran, wenn Soldaten, die einem vermeintlichen „Tätertypen“ entsprachen, zu besonders harten Strafvollzugsarten oder besonders gefährlichen Arbeiten an der Front verurteilt wurden.

Die Strafverfolgung gestaltete sich dabei im Ersatzheer weder einheitlich noch stieg sie im Kriegsverlauf kontinuierlich an. Diese Gegenthese zur kontinuierlichen Radikalisierung der Wehrmachtjustiz belegen die Beschäftigungszeiten der Richter, die schwankenden Zahlen der bearbeiteten Strafsachen sowie das Sanktionsprofil des Gerichts. So war der Geschäftsanfall in den Jahren 1941/42 rückläufig und die Anzahl an Todesurteilen sank 1941 im Vergleich zu den Vorjahren. Hier gab es keine linearen Prozesse, sondern vielmehr Pendelbewegungen, Entwicklungsschübe, Gleichzeitigkeiten und wechselwirkende Beeinflussungen. 1944 wiederum setzte eine Radikalisierung in der Spruchpraxis bei den von der Wehrmachtjustiz als wichtig erachteten Entfernung- und Zersetzungsdelikten ein. Die Radikalisierung der Militärjustiz vollzog sich auf mehreren Ebenen – auf der Ebene der Verordnungen und Rechtsnormen, bei der richterlichen/gerichtsherrlichen Urteilsfindung und -bestätigung, auf der Sanktionsebene, im Strafvollzug, der Hinrichtungspraxis, in den mentalen Einstellungen, Kriminalitätsauffassungen und Kriegserfahrungen der Richter, Gerichtsherren und der Truppenvorgesetzten, die sich verstärkten und ausdifferenzierten, je länger der Krieg andauerte. Eine zusätzliche Radikalisierung verursachte die strukturelle Zäsur des Ersatzheeres, als Heinrich Himmler zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt wurde und seine Einflussmöglichkeiten auf die Gerichte nutzte.

Die Analyse der Strukturen und Mechanismen der militärjustiziellen Praxis lässt ihr stark situatives Moment erkennen: Es konnte von großer Tragweite für die Aburteilung eines Angeklagten sein, wann genau die Verhandlung stattfand, ob beispielsweise im März oder April 1940 oder im Mai oder Juni 1943. Im Nachgang des Polen- und unmittelbar vor und nach dem Frankreichfeldzug fällt das Gericht eine Reihe exemplarisch harter Urteile, um den Soldaten der Ersatztruppen und ihren Vorgesetzten zu Beginn der Besatzungszeit und der militärischen

Operation den Rahmen legitimer Verhaltensformen aufzuzeigen und die Disziplin präventiv zu schützen. Die militärischen Anfangserfolge im West- und im Russlandfeldzug schlugen sich darin nieder, dass die Truppen weniger Vorkommnisse meldeten und die Strafverfolgung des Gerichts zurückging. In den ersten Monaten dieser beiden militärischen Unternehmen reduzierte die Division ihre Verbrechensbekämpfung merklich. Schließlich hatten Bombenschäden des Gerichts und Standortverlegungen im Kontext des Luftkriegs zur Folge, dass die Richter ihre Urteilspraxis zu Gunsten organisatorischer Aufgaben vernachlässigten.

Je mehr die Wehrmacht jedoch militärisch in die Defensive geriet, umso stärker erhöhte das Ersatzheer-Gericht sein Arbeitspensum und verschärfte sein Sanktionsprofil. Der enge Konnex zwischen Kriegslage und Strafverfolgung äußerte sich in der Rezeption der Personalsituation des Feldheers und zentraler militärischer Niederlagen. Zu nennen sind hier die Winterkrise 1941/42, Stalingrad und die Schlachten der Folgemonate 1943, insbesondere Kursk, in deren Folge der Gerichtsherr nicht nur häufiger Anklage gegen Soldaten erhob, sondern die Richter zugleich auf höhere Strafmaße erkannten und insgesamt im Vergleich zur ersten Kriegshälfte einen drastischeren Sprach- und Bewertungsstil gegenüber den Angeklagten pflegten. Ab Sommer 1943 intensivierte sich die Strafverfolgung, um 1944 sogar nochmals anzusteigen. Angesichts unverkennbarer Kriegswirren und Auflösungserscheinungen der Truppe setzte das Gericht trotz mangelnder Ressourcen seine Arbeit mit großer Energie fort, während die Division aktiv im Einsatz an der Westfront stand. Bis Februar 1945 war es trotz des reduzierten Personals imstande, jeden Monat Hunderte Strafsachen zu bearbeiten, was die hohe Motivation der Richter belegt, bis zuletzt zur Aufrechterhaltung der Kriegsmaschinerie der Wehrmacht beizutragen.

Weitere prägende Strukturen sind auf der inhaltlichen Ebene der Strafverfolgung zu finden, die je nach Deliktgruppe variierten. „Typische“ Deliktbereiche des Ersatzheeres stellten – quantitativ betrachtet – die Entfernungs- und Eigentumsdelikte sowie Ungehorsam und Fälschungssachen dar. Doch nur den Entfernungs- und Fälschungsdelikten kam eine konstant hohe Bedeutung in der Rechtspraxis zu. Die Sanktionierung von Eigentumsdelikten war dagegen 1941/42 rückläufig. Auch Fälle von Ungehorsam traten im Geschäftsaufkommen 1941 zurück, was mit den militärischen Erfolgen der Wehrmacht und der von ihr als intakt eingeschätzten Disziplin der Truppe zusammenhing. Mit der zunehmenden Brutalisierung des Kriegs stumpften die Richter an den „Heimatgerichten“ gegenüber Gewaltstraftaten ab. Entsprechend ging deren Anteil im Arbeitsaufkommen im Kriegsverlauf zurück. Demgegenüber ahndeten die Richter bis 1942 routinemäßig viele Verkehrsdelikte, um den Wert der Wehrmacht-Ressourcen und die Vorbildfunktion der Soldaten im Straßenverkehr zu unterstreichen. Bei der „Wehrkraftzersetzung“ steigerte das Gericht seine Bearbeitungszahlen hingegen erst merklich ab 1942. Einen zusätzlichen Schwerpunkt legten die Richter auf die Strafverfolgung von Soldaten, die sich unbefugt Orden angeheftet oder ihre Bewachungsaufgaben vernachlässigt hatten. Grundsätzlich nahmen seit der Kriegsmitte die „Primärdelikte“ – Tatbestände, die das Gericht als militärisch relevant und wichtig für die Binnenstruktur der Wehrmacht erachtete – zu.

Fünf Schlagwörter prägten die Ersatzheer-Gerichte nachhaltig: Ehre, Abschreckung, Ressourcen, Disziplin und Erziehung. Die Ehrvorstellungen bezogen sich einerseits auf die zentrale Kategorie „Ansehen der Wehrmacht“ und das Auftreten der Soldaten in der Öffentlichkeit. Das Gericht definierte mit seiner Rechtsprechung Orientierungsmarken für die Angeklagten und die Truppe, indem es darüber urteilte, welches Verhalten die Wehrmacht in der Öffentlichkeit, aber auch im Kampfgeschehen duldete und als ehrenvoll oder unehrenhaft erachtete. Andererseits waren die Richter zugleich von individuellen Ehr- und Wertvorstellungen geprägt sowie von ihrer Rezeption des Ersten Weltkriegs. Sie bemühten sich, oft aus einer gefährlichen Defensivhaltung heraus, den als Makel und weniger ehrenvoll empfundenen Dienst im Ersatzheer zu kompensieren. Das Gericht intendierte daher, der Führungsebene und den Feldtruppen keine Angriffsfläche für Kritik an einer vermeintlich nachlässigen Rechtsprechung der Ersatzheer-Justiz zu bieten. Es entschied deshalb oft auf hohe Strafen, wenn es die Ehre oder Vorbildfunktion der Soldaten als gefährdet ansah, etwa, wenn Angeklagte sich unerlaubt falsche Orden angeheftet, während ihrer Entfernung in der Stadt „herumgelungert“ oder ihre Befugnisse überschritten hatten.

Abschreckung, Erziehung, Disziplin und Ressourcen bildeten Entscheidungsfaktoren, die der Gerichtsherr und seine Richter stets austarieren mussten. Dabei ging es im Kern um die Frage, welche Erwartungshaltung das Gericht im Einzelfall erfüllen wollte: den Anspruch, eine Straftat zu sühnen und zu sanktionieren *oder* den Wunsch der Wehrmacht nach einem konstanten Personalzufluss und Ausbildungslevel der Soldaten, die binnen eines kurzen Zeitfensters wieder an der Front eingesetzt werden sollten. Im Einzelfall musste das Gericht abwägen, ob es auf höhere Strafmaße und die Vollstreckung dieser Strafen beharren sollte, damit die Disziplin der Truppe oder auch das Drohpotenzial der Militärjustiz intakt blieb, *oder*, ob es den Feldtruppen das unablässig angeforderte Personal zur Verfügung stellte, indem es Angeklagte zu kurzen Strafen verurteilte, den Strafvollzug aussetzte oder reduzierte, damit die Soldaten der Wehrmacht nur kurzzeitig als Ressource im Kampfeinsatz verloren gingen. Auf einer weiteren Ebene mussten die Richter zusätzlich darüber befinden, welches Strafmaß geeignet war, auf die Soldaten abschreckend zu wirken und welches Strafmaß ausreichte, um die Angeklagten per Strafvollzug zu erziehen, um sie sodann wieder in die Wehrmacht zu reintegrieren. Die Führungsstäbe der Wehrmacht schwankten selbst darin, einerseits eine schnelle und rigide Rechtsprechung einzufordern und andererseits gleichzeitig mitunter massive Strafaussetzungen anzuordnen, damit die Verurteilten baldmöglichst den Kampfverbänden wieder zur Verfügung standen. Mit ihrem ambivalenten Verhalten kreierten sie für alle Beteiligten ein Konflikt-, aber auch Handlungspotenzial. Je nachdem, welche Vorgaben der Gerichtsherr und verhandlungsleitende Richter stärker in der Strafbemessung gewichteten, fielen Strafen und deren Vollzug höher oder geringer aus. Gleichzeitig gaben sie dem Gericht mit dem komplexen „Bewährungssystem“ der Wehrmacht ein flexibles Instrument an die Hand, um zwar den Erziehungsansprüchen des Ersatzheeres nachzukommen, aber gleichzeitig die Soldaten im Strafvollzug an der Front einsetzen zu können.

Die Forschungspraxis, harte und abschreckende Urteile der Militärgerichte ausschließlich am obersten Strafspektrum der Zuchthaus- und Todesstrafen festzu-

machen, greift indes zu kurz. Das Divisionsgericht musste den Strafrahmen im Gros der Fälle vielmehr keinesfalls ausschöpfen, um abschreckend zu wirken. Es nutzte stattdessen ein abgestuftes Strafsystem und rezipierte die bisherige Sanktionspraxis und Veränderungen in der Deliktstruktur sehr genau. Oftmals ergingen unverhältnismäßig hohe Urteile nicht nur bei propagandistisch aufgeladenen Straftatbeständen wie Wehrkraftzersetzung oder Fahnenflucht sowie gegen Angeklagte, bei denen die Richter „Tätertypen“ und Feinde der „Volksgemeinschaft“ zu erkennen glaubten. Regelmäßig wählten Richter drastische Sanktionen in Reaktion auf ein erhöhtes Deliktaufkommen in der Division – vor allem, wenn sie Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktstruktur festgestellt hatten, die sehr genau beobachtet und entsprechend rezipiert wurden. Den Abschreckungsgedanken sah das Gericht häufig dann erfüllt, wenn es exemplarisch und präventiv hohe Urteile fällte, die aus der bisherigen Sanktionsstruktur, die als Vergleichsfolie diente, hervorstachen.

Die Bewertung eines Urteils als „hart“ muss daher auf mehreren Ebenen erfolgen: Nicht allein der Strafrahmen der angewendeten Rechtsnorm ist hierfür relevant, sondern auch die zutiefst zeitgenössische Einschätzung der Richter und der Verurteilten. Denn diese Akteure bewerteten in der Regel bereits mehrmonatige Freiheitsstrafen und Rangverluste als unverhältnismäßig „hart“. Dies führt zu einer grundsätzlichen Höherbewertung der Ehrenstrafen, die in der damaligen subjektiven Bewertung keineswegs nur Nebenbedeutung hatten. Ferner muss die Delikt- und Sanktionsstruktur des jeweiligen Gerichts in die Bewertung stets einbezogen werden, denn sie gibt Aufschluss darüber, welche Strafmaße zu welcher Zeit über die durchschnittlichen hinausgingen; und sie bildete die erwähnte Vergleichsfolie, mit der die Richter arbeiteten.

„Doing Recht“ war in der Militärjustiz ein ausgeklügelter Aushandlungsprozess, in dem mehrere Prozesse parallel abliefen. In dem einen Deliktbereich forcierte die Wehrmachtjustiz ihre Strafverfolgung aus den unterschiedlichsten Gründen, in einem anderen verzichtete sie hingegen darauf. Gleichzeitig äußerten der Gerichtsherr und die Richter individuell unterschiedliche Prioritäten, wie und zu welcher Zeit sie Deliktfelder entsprechend als wichtig oder phasenweise nachgeordnet einstufen. Drastische Urteile standen neben Urteilen im unteren Strafrahmen. Deutlich wird hier, wie wichtig der kombinierte Blick auf den Einzelfall und die übergeordneten Strukturen ist, wenn es darum geht, die Militärjustiz in ihrem Wirken zu untersuchen. Denn den Ausgang eines Verfahrens bestimmte ein komplexes Geflecht unterschiedlichster Einflussfaktoren und Prägekräfte. Dieses Geflecht setzte sich unter anderem zusammen aus den Deliktspezifika einer Strafsache, aus situativen, regionalen und zeitlichen Faktoren, aus der Rechtslage und den kontinuierlich abgeänderten oder neu hinzutretenden Vorschriften, aus dem militärischen Status der Angeklagten, aus Absprachen mit der Truppe und der mitunter massiven Beeinflussung durch die Truppenvorgesetzten. Hinzu kamen zahlreiche außerrechtliche wie auch „zwischenmenschliche“ Faktoren, darunter Sympathien und „persönliche Eindrücke“ der Richter von den Angeklagten, aber auch ihre ideologisch-rassistisch geprägte Rezeption und Implementierung von Tätertypen und Feindbildern. Entscheidend waren außerdem die Persönlichkeit, die generationelle und mentale Prägung der jeweils urteilenden Richter und Ge-

richtsherren und deren berufliche Beziehung. In dieser Sphäre bildete das Gericht dann wiederum einen geschlossenen militärischen Zirkel, der Einflussnahmen ziviler Verteidiger oder Sachverständiger rigide unterband und bewusst unterlief.

In Bezug auf das Personal kennzeichnete das Ersatzheer-Gericht eine personelle Gemengelage. So arbeiteten neu berufene Wehrmachtrichter mit dienst erfahrenen Kollegen, die kurz vor der Pensionierung standen und der traditionellen militärischen und bürgerlichen Elite der Kaiserzeit angehörten, zusammen. Radikalisierte Richter, die oft einen langjährigen Einsatz an der Ostfront hinter sich hatten, ehe sie an die Division gelangten, trafen auf Kollegen, die ihren Dienst seit Jahren bevorzugt im Ersatzheer ausübten. Erkrankte, verwundete, psychisch angeschlagene und kriegsmüde Gerichtsherren und Richter arbeiteten Hand in Hand mit Kollegen, die ihren Dienst im Ersatzheer als Degradierung und Affront werteten und sich so vehement gegen ihre Versetzung wehrten. Nicht nur ihre eigene Motivlage, warum sie am Ersatzheer-Gericht tätig waren, variierte. Auch die Wehrmacht setzte sie aus den unterschiedlichsten Gründen bevorzugt dort ein – sei es aufgrund ihrer didaktischen oder fachlichen Fähigkeiten, sei es als Erholungspause vom Fronteinsatz oder aufgrund von schlechten Beurteilungen und von Bestrebungen, Personal ins Ersatzheer „abzuschieben“.

Was das Personal des Gerichts hingegen prägte und einte, war die Erfahrung des Ersten Weltkriegs. Sämtliche Gerichtsherren waren Weltkriegsveteranen, teils hochdekoriert, und auch die überwiegende Mehrheit der Richter gehörte der „Frontgeneration“ an. Unter den Richtern bestanden zwar generationelle Unterschiede, wengleich auch bei ihnen die Generation der nach 1901 Geborenen stark vertreten war. Aber sie verband die Rezeption des Ersten Weltkriegs und die Krisenerfahrung der Zwischenkriegszeit, während der sie ihre Ausbildung absolviert und ihre beruflichen Karrieren in der zivilen Justiz begonnen hatten. Neben dem Makel, der dem Ersatzheer im Hierarchiedenken der Wehrmacht anhaftete, und der „Lehre des Ersten Weltkriegs“ wog für die Militärjustiz der Umstand ihrer Abschaffung während der Weimarer Republik schwer. Das NS-Regime bot vielen Gerichtsherren und Richtern erst die Möglichkeit, ihre militärischen Karrieren aus der Kaiserzeit wieder aufzunehmen oder neue innerhalb der Wehrmachtjustiz zu starten. Für die Wehrmacht war eine dokumentierte Affinität zur NS-Bewegung zwar kein Einstellungskriterium, doch viele Gerichtsherren und Richter wussten, dass sie ihre Karrieren in der Wehrmacht dem NS-Regime und seiner Kriegspolitik verdankten.

Die Konflikte zwischen den Richtern, den Gerichtsherren und der Wehrmachtführung bewegten sich in einem vergleichsweise überschaubaren Rahmen – vergewärtigt man sich etwa die geringe Aufhebungsquote von Entscheidungen und die zumeist ausbleibenden Konsequenzen für das Gericht, wenn es eine Strafsache einmal nicht im Sinne des Befehlshabers des Ersatzheeres neuverhandelte. Die Richter und Gerichtsherren stimmten vielmehr im Gros der Fälle mit der Zielsetzung der Wehrmacht überein.

Es bestanden vielfach Handlungsoptionen und Ermessensspielräume in der Rechtspraxis für die Gerichtsherren und für die Richter. Der Gerichtsherr nahm eine vierfache Filterfunktion ein: Erstens entschied er, in welcher gemeldeten Strafsache das Gericht Anklage erhob. Er besetzte, zweitens, das Gericht und

wusste seine Richter genau einzuschätzen, um ein gewünschtes Strafmaß zu erzielen. Drittens konnten er oder der Befehlshaber des Ersatzheeres stets noch im Anschluss an die Sitzung entscheiden, welchen richterlichen Beschluss sie bestätigten, umwandelten oder aufhoben. Elementar war die vierte Filterfunktion des Gerichtsherrn: seine Gnadenbefugnisse und die Frage, welchen Verurteilten er begnadigte, zunächst in den Strafvollzug schickte oder wem er endgültig jegliche Gnade verwehrte und die Hinrichtung anordnete. Die Richter besaßen ebenfalls Handlungsspielräume. Sie konnten entscheiden, unter welchen der amorphen Tatbestände sie eine Strafsache subsumierten, welches Strafmaß sie wählten, in welchem Umfang sie strafreduzierende oder -erhöhende Gründe geltend machten. Darüber hinaus war es wichtig, dass sie eine Vertrauensstellung zum Gerichtsherrn besaßen und wussten, wie sie Entscheidungen und Rechtsgutachten argumentativ zu formulieren hatten, damit der juristisch laienhafte Kommandeur ihrem Urteil zustimmte und dies gegebenenfalls auch vor der Führungsebene in Berlin verteidigte.

Die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz tat sich bekanntlich schwer damit, ehemalige Wehrmachtrichter rechtlich zu belangen. In der Öffentlichkeit galt die Militärjustiz lange Zeit als unbelastet im Hinblick auf die Verbrechen der NS-Zeit. Hierzu trugen nicht zuletzt die ehemaligen Militärjuristen selbst bei, indem sie sich nach Kriegsende vernetzten, publizistisch gegen kritische Stimmen anscriben und damit die „Legende von der sauberen Wehrmacht“ lancierten oder zumindest inhaltlich unterfütterten.³ In den unmittelbaren Nachkriegsjahren und dann erst wieder in den 1980er-Jahren liefen zwar erste Prozesse gegen ehemalige Wehrmachtrichter, die nicht in den Führungsstäben der Wehrmacht tätig gewesen waren. Nur selten wurden sie jedoch von den Gerichten verurteilt. Auch die Richter des hier untersuchten Divisionsgerichts wurden rechtlich nicht für ihre Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg belangt, sondern gelangten nach 1945 in zahlreiche einflussreiche Positionen, etwa als Ministerialräte im Justizministerium, Staatssekretäre der Bundesregierung, Landessozialgerichtspräsidenten oder Direktoren von Land- und Amtsgerichten.⁴

Zur Militärjustiz existieren deshalb noch zahlreiche lohnenswerte Untersuchungsfelder insbesondere zum Personal der Wehrmachtjustiz und seinen biographischen Profilen, Karriereverläufen, persönlichen Kontinuitäten und Zugehörigkeiten in militärischen Einheiten und informellen Netzwerken sowie zu seinen individuellen Handlungsmustern vor, im und nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine große Unbekannte ist auch die Disziplinarstrafpraxis der militärischen Verbände sowie insbesondere ihre Einflussnahme auf die Militärjustiz, die hier nur ansatzweise behandelt werden konnte. Gleiches gilt für das Zusammenwirken militäri-

³ Vgl. Bade, Netzwerke; am Beispiel von Erich Schwinge: Garbe, Militärjustiz; am Beispiel der Kameradschaftstreffen ehemaliger Wehrmachtrichter in Marburg: Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 311–313.

⁴ 61 Richter (91,04%) der 67 Personen, für die sich Angaben ermitteln ließen, setzten ihre juristische Karriere nach 1945 fort. Sechs starben vor 1945 (8,96%). Für 38 der insgesamt 105 personenstarken erfassten Richter-Gruppe ließen sich keine Lebensdaten für die Zeit nach 1945 ermitteln.

scher Stellen mit den obersten Spruchkörpern der Wehrmacht und der Sondergerichtsbarkeit von SS und Polizei.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie und das ermittelte Zahlenmaterial eröffnen erstmals die Möglichkeit für Untersuchungen, die vergleichend die Justizapparate der einzelnen Waffengattungen der Wehrmacht in den Blick nehmen und dabei differenzieren, was die Heeresjustiz etwa von der Gerichtsbarkeit der Luftwaffe oder der Marine unterschied. Dies gilt gleichermaßen für die Ersatz- und die Feldtruppen. Damit geht einher, die Wehrmachtjustiz noch stärker vergleichend regional, situativ und personenbezogen zu analysieren. Weitere Fallstudien zur Gerichtsbarkeit einzelner Verbände im Kriegsverlauf in bestimmten Gebieten oder Kontexten bilden ein dringendes Desiderat. Sie wären zudem eine Vergleichsfolie, mit Hilfe derer sich die hier ermittelten Thesen und Ergebnisse zum Ersatzheer sowie weitere seiner Spezifika noch genauer verorten ließen.

Unser Bild von der Wirkungsweise der Wehrmachtgerichte würden international vergleichende Studien zur Militärjustiz vervollständigen, die das größte Forschungsdefizit darstellen. Die kriegsgesellschaftlichen Implikationen der Militärjustiz in Ländern wie Großbritannien und den USA, die ebenfalls propagandistisch auf die Heimatfront rekurrierten, um die Kriegswirtschaft und Kriegsmoral der Zivilbevölkerung zu festigen, sind gegenwärtig noch unerforscht. Die Auswirkungen der repressiven Methoden der Militärjustiz in Japan und der Sowjetunion sind ebenfalls nur ansatzweise bekannt. Für das Verständnis, wie die Militärgerichtsbarkeit als System funktionierte, ist es zugleich notwendig, die Genese ihrer komplexen materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen im späten 19. und 20. Jahrhundert zu untersuchen und sie in einer historischen und internationalen Perspektive zu verankern.⁵ Für das Strafrecht bestehen solche systematisch angelegten Studien bereits seit Jahrzehnten.⁶

Die Erforschung der Militärgerichtsbarkeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Funktions- und Wirkungsweise in politischen Systemen und im regionalen sowie transnationalen Vergleich ist somit noch lange nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslandseinsätze der Bundeswehr fand in den letzten Jahren eine erneute Debatte über die Frage statt, ob für die Streitkräfte der Bundeswehr eine eigenständige „Militärgerichtsbarkeit“ oder „Sonderstaatsanwaltschaft“ eingerichtet werden soll.⁷ Bislang sieht das Grundgesetz nur für den Verteidigungsfall vor, dass sogenannte Wehrstrafgerichte als Bundesgerichte eingerichtet werden können.⁸ In der

⁵ Vorbildcharakter hat diesbezüglich die Studie von Toppe, *Militär*, zur MStGO von 1898; siehe auch Schubert, *Entstehung*.

⁶ Exemplarisch Hartl, *Willensstrafrecht*; Lüken, *Nationalsozialismus*; Richstein, *Strafrecht*; Rüping/Jerouschek, *Grundriss*; Schmitzberger, *Nebenstrafrecht*; Vogel, *Einflüsse*; und v. a. Werle, *Justiz-Strafrecht*.

⁷ Diese Fragen wurden bereits im Zuge der ersten Gründungsjahre der Bundeswehr diskutiert, siehe Spring, *Militärgerichtsbarkeit*, sowie zur Debatte der letzten Jahre die publizistischen Beiträge des Jahres 2009 im *Spiegel* und der Tageszeitung von Darnstädt, *Kriegsrecht*; Demmer u. a., *Kampffzone*; Rath, *Kriegsverbrecher*; Wolters, *Auslandseinsatz*.

⁸ Gemäß Art. 96 Abs. 2 des Grundgesetzes, siehe Arndt/Fischer, *Gerichtsorganisation*.

Öffentlichkeit ist hierüber wie generell über die Strafverfolgung gegen Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz kaum etwas bekannt.

Eine Langzeitstudie, die sich mit den großen Entwicklungslinien, Spezifika, aber insbesondere auch den Gemeinsamkeiten der Militärgerichtsbarkeit seit dem 18./19. Jahrhundert beschäftigt, würde es ermöglichen, die Wehrmachtjustiz und vor allem das bislang nur peripher untersuchte Ersatzwesen noch präziser in den Kontext und die Kontinuitätslinien seit dem Kaiserreich einzuordnen und auszuloten, wie sich das Verhältnis zwischen Ersatztruppe, Gericht und Zivilbevölkerung inmitten einer ebenfalls stark militarisierten Umgebung gestaltete.